



B-Plan Langwiesen IV in Cleebronn und Güglingen-Frauenzimmern

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6820-311 Heuchelberg
und östlicher Kraichgau

Mai 2021



**Arbeitsgruppe für Tierökologie
und Planung GmbH**

B-Plan Langwiesen IV in Cleebronn und Güglingen- Frauenzimmern

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6820-
311 Heuchelberg und östlicher Kraichgau

Mai 2021

Bearbeitung:

Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe)

Michael BRÄUNICKE (Dipl.-Biologe)

Auftraggeber:

Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu



**Arbeitsgruppe für Tierökologie
und Planung GmbH**

Johann-Strauß-Str. 22
70794 Filderstadt
Telefon 07158 2164
info@tieroekologie.de
www.tieroekologie.de

Titel:

Blick auf einen Abschnitt der Zaber. Foto: M. BRÄUNICKE.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	6
2	Geltungsbereich und Untersuchungsraum	8
3	Rechtliche Regelungen zum Gebietsschutz Natura 2000.....	9
4	Projekt und potenzielle Wirkfaktoren	10
5	Schutzgebiet, Schutzobjekte und potenzielle Betroffenheit	12
6	Fazit und Hinweise zur kumulativen Betrachtung	17
7	Zitierte Quellen.....	18
8	Anlagen.....	20

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu im Landkreis Heilbronn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Langwiesen IV“. Das Plangebiet liegt westlich des bestehenden Industriegebiets „Langwiesen III“, im Erweiterungsgebiet der interkommunalen Gewerbeflächen „Langwiesen“. Die Flächen des Geltungsbereichs gehören überwiegend zur Gemeinde Cleebrohn, in geringen Teilen (insbesondere Teile der Zaber) zur Gemeinde Güglingen, Ortsteil Frauenzimmern. Im Osten sind in das Plangebiet Flächen beidseitig entlang des Fürtlesbachs, der im Norden in die Zaber mündet, sowie die Zufahrten in das Plangebiet einbezogen. Westlich liegen landwirtschaftliche Flächen und das Betriebsgelände der „Weingärtner Cleebrohn-Güglingen eG“ sowie zwei Hofstellen. Im Norden beinhaltet das Plangebiet Abschnitte der Zaber, während sich südlich die freie Feldflur anschließt.

Der B-Plan soll lt. Begründung im Bereich des interkommunalen Gewerbeschwerpunkts „Langwiesen“ dem Neubau eines Werks inklusive funktional benötigter Flächen (u. a. für Mitarbeiterparkplätze, Regenwasserrückhaltung u. a.) für einen um Zabergäu ansässigen Gewerbebetrieb (Gerüstbaubranche) dienen. Hier sind auf Ebene des Regional- und Flächennutzungsplans bereits Bauflächen dargestellt, die eine Eignung für die Flächen- und Betriebsansprüche dieses Betriebs aufweisen und sich in verkehrsgünstiger Lage zu den bereits bestehenden Werken der Firma in Eibensbach und Güglingen befinden.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein jeweiliges Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In der Praxis wird hierzu ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen, wobei der erste Schritt die so genannte FFH-Vorprüfung oder Vorprüfung einer FFH-Verträglichkeit darstellt. Lässt sich hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung bereits ausschließen, so kann auf weitere Prüfschritte verzichtet werden. Andernfalls wäre im Anschluss eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die FFH-Vorprüfung hat zur Aufgabe, die von einem Projekt ausgehenden Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der ggf. betroffenen Natura 2000-Gebiete überschlägig abzuschätzen, in der Regel auf Basis vorhandener Daten und Bewertungsmaßstäbe, ggf. verbunden mit Gebietskenntnissen und Inaugenscheinnahme vor Ort. Hierbei ist allerdings trotz lediglich überschlägiger Beurteilung/Wirkungsprognose der primäre Maßstab für das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeit ausschlaggebend: Es muss sich ausschließen lassen, dass von dem Projekt – auch im Zusammenwirken mit weiteren Projekten oder Plänen – erhebliche Beeinträchtigungen im o. g. Sinne ausgehen können. Ein solches Ergebnis ist nachvollziehbar darzulegen.

Potenziell vom gegenständlichen Projekt betroffen ist das FFH-Gebiet 6820-311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“, dessen nächstgelegene Teilfläche zum Rand des B-Plangebiets in einer Entfernung von knapp über 300 m beginnt. Als weiteres im Umfeld gelegenes FFH- und Vogelschutzgebiet ist der Stromberg zu benennen (Gebietsnummern 6919-441 VSG, 7018-341 FFH), der allerdings erst in einer Entfernung von rd. 2 km beginnt und auf den mögliche relevante Auswirkungen nicht erkennbar sind. Der Stromberg war daher nicht in eine Vorprüfung einzustellen.

Mit dem vorliegenden Bericht wird eine aktuelle Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen. Er greift teilweise auf weitere, bereits vorliegende Unterlagen einschließlich des Formblatts zu einer FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2019 zum Neubau eines Werksgebäudes mit integrierter Verzinkerei (s. Anlage 1) zurück. Diese wurden teils als Anlage zum vorliegenden Bericht aufgenommen.

Der Bericht stellt die fachgutachterliche Ausarbeitung dar. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

2 Geltungsbereich und Untersuchungsraum

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplans, den teils dort beinhalteten, aber deutlich darüber hinaus reichenden Raum einer geplanten Zaberrenaturierung (kompensatorisch für den B-Plan relevant) sowie Randbereiche des im Osten an den geplanten Renaturierungsbereich angrenzenden FFH-Gebiets „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ (6820-311).

Von Süden kommend durchquert der Fürtlesbach, der dann im Norden in die Zaber mündet, das B-Plangebiet.

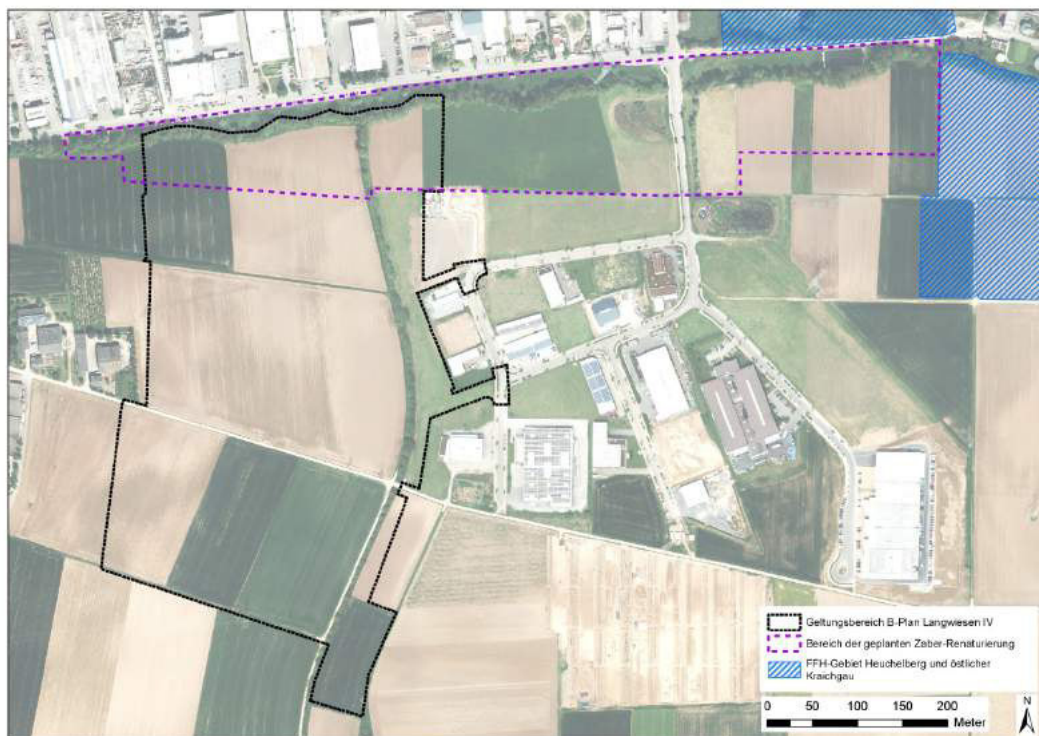


Abb. 1 Übersicht zum B-Plangebiet, einer geplanten Zaberrenaturierung und des angrenzenden Randbereichs des FFH-Gebiets „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ [Abbildungsgrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de Az.: 2851.9-1/19 Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg].

Der geplante Renaturierungsbereich der Zaber ist insoweit auch außerhalb des Geltungsbereichs in die Beurteilung einzubeziehen, als dort Maßnahmen kompensatorischer oder funktionserhaltender Art für den B-Plan umgesetzt werden sollen. In diesem Fall ist zu klären, ob diese Maßnahmen selbst Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes berühren könnten und hierfür eine Beurteilung sowie ein konfliktlösender Ansatz darzustellen.

3 Rechtliche Regelungen zum Gebietsschutz Natura 2000

Die Regelungen zum Gebietsschutz Natura 2000 finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die projektbezogen relevanten Abschnitte des § 34 sind nachfolgend zitiert:

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen

[Abs. 6 - 8 hier nicht wiedergegeben]

4 Projekt und potenzielle Wirkfaktoren

Das Projekt beinhaltet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Langwiesen IV mit beabsichtigtem Bau und Betrieb eines Werks inklusive funktional benötigter Flächen (u. a. für Mitarbeiterparkplätze, Regenwasserrückhaltung u. a.) für einen im Zabergäu ansässigen Gewerbebetrieb (Gerüstbaubranche), s. Kap. 1 und Abb. 1. Details können den Planungsunterlagen entnommen werden.

Da Natura 2000-Gebiete nicht direkt betroffen werden, sind weder dauerhafte noch vorübergehende Flächenverluste innerhalb der Gebietskulisse zu erwarten. Allerdings sind weitere Wirkungen zu berücksichtigen, die mehreren Wirkfaktorgruppen zugeordnet werden können. Deren Ausprägung und Relevanz ist vor dem Hintergrund ggf. betroffener Arten und Lebensraumtypen, die von den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete umfasst werden, zu bewerten.

Die Tab. 1 (s. u.) gibt eine Übersicht zu in Vorhaben (verschiedene Vorhabentypen übergreifend, nicht auf Straßen beschränkt) möglicherweise relevanten Wirkfaktoren mit einer Einstufung ihrer Relevanz im konkreten vorliegenden Fall. Diese Wirkfaktoren können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein; insofern dies von Relevanz ist, wird an späterer Stelle darauf eingegangen.

Auf die in Tab. 1 mit □ bzw. ◻ markierten Wirkfaktoren wird in Kap. 5 näher eingegangen; die entsprechenden Zeilen sind grau unterlegt. Auf Faktoren, die offensichtlich nicht auftreten oder bei denen – zumindest erhebliche – Beeinträchtigungen offensichtlich ohne nähere Kommentierung ausgeschlossen werden können (- und □/-), wird in den Textpassagen des Kap. 5 nicht näher eingegangen.

Zu letzteren Faktoren gehören aufgrund der Entfernung zum Rand des FFH-Gebiets (> 250 m zum nächstgelegenen Teilgebiet), der auszuschließenden Betroffenheit potenziell besonders sensibler und zugleich für betroffene Lebensraumtypen charakteristischer Arten oder selbst schutzgegenständlicher Arten (s. Kap. 5) sowie der dort bereits im näheren Umfeld befindlichen Störquellen im vorliegenden Fall auch akustische Reize (Schall) sowie sonstige optische Reizauslöser (ohne Licht).

Zur Frage stofflicher Einträge über den Luftpfad mit Ausnahme von Stickstoffverbindungen wird auf den Bericht zur Immissionsprognose zum Neubau der Verzinkerei Layher (INGENIEURBÜRO LOHMEYER 2019) hingewiesen. Lediglich zu letzteren erfolgt noch eine kurze Kommentierung unter Heranziehung einer neuen Unterlage. Ansonsten wird auf die Frage der Relevanz von Salzeinträgen über den Wasserpfad (Zaber) sowie das Thema potenzieller Lichtauswirkungen eingegangen. Die Vermeidung bau- oder betriebsbedingt potenziell erheblicher Schwebstofffrachten oder sonstiger chemisch-physikalischer bzw. hydrologischer Parameter in der Zaber wird im vorliegenden Fall im Rahmen der Einhaltung anderer umweltrechtlicher Vorgaben vorausgesetzt. Hinweise auf sonstige potenziell relevante Wirkfaktoren liegen nicht vor.

Für die geplante Renaturierung der Zaber ist sicherzustellen, dass in deren Zuge keine Beeinträchtigungen des Gebiets auftreten. Dass dies erreichbar ist, wird

unterstellt (s. auch separat vorliegender Artenschutzfachbeitrag). Die Renaturierungsplanung ist einer eigenen FFH-Vorprüfung oder ggf. -prüfung zu unterziehen.

Tab. 1 Übersicht zu Wirkfaktoren und deren Relevanz im vorliegenden Fall. Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren aus Lambrecht et al. (2004).

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung/Versiegelung	-
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	-
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	-
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-
	3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<input type="checkbox"/> /-
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	<input type="checkbox"/> /-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	-
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	-
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	-
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	-
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	<input type="checkbox"/> /-
	5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	<input type="checkbox"/> /-
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	<input type="checkbox"/>
	5-4 Erschütterungen/Vibrationen	-
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	<input type="checkbox"/>
	6-2 Organische Verbindungen	<input type="checkbox"/> /-
	6-3 Schwermetalle	<input type="checkbox"/> /-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<input type="checkbox"/> /-
	6-5 Salz	<input type="checkbox"/>
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe u. Sedimente)	<input type="checkbox"/> /-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	-
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	-
	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

Erläuterungen zur Spalte Relevanz: Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sicher auf ein unerhebliches Maß zu senken/gesenkt, Beeinträchtigungen allenfalls in geringem, unerheblichen Ausmaß gegeben oder keine Beeinträchtigung, – Wirkfaktor im Projekt bzw. projektbedingt nicht auftretend.

5 Schutzgebiet, Schutzobjekte und potenzielle Betroffenheit

Für das FFH-Gebiet 6820-311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ liegt ein Managementplan vor (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2014).

Von den für das Gebiet lt. Datenauswertebogen des Landes gemeldeten 12 **Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie** sind lediglich 4 Arten (Eremit, Groppe, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter) im nächst gelegenen und potenziell von Vorhabenwirkungen erfassten Teilgebiet (östlich bzw. nordöstlich des B-Plangebiets gelegen) lt. Ergebnissen der Erfassungen zum Managementplan vertreten. Bei einer weiteren Art, der Spanischen Fahne, ist nach fachgutachterlicher Einschätzung ein Vorkommen zudem möglich bis ggf. zumindest in Einzeljahren wahrscheinlich.

An **Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie** sind im nächst gelegenen und potenziell von Vorhabenwirkungen erfassten Teilgebiet lt. Ergebnissen der Erfassungen zum Managementplan drei vertreten, und zwar Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) sowie Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), der zuletzt genannte Typ nur in großer Entfernung zum gegenständlichen B-Plangebiet nordöstlich Botenheim.

Neben den Lebensstätten von schutzgegenständlichen Arten und kartierten Lebensraumtypen sind auch **Erhaltungs- und Entwicklungsflächen** relevant. Solche sind insbesondere für den LRT 6510 innerhalb des nächstgelegenen Teilgebiets im Managementplan ausgewiesen (kartographische Darstellungen und weitere Details s. dort; auch zu Erhaltungszielen sowie Maßnahmen s. dort).

Für die potenzielle Betroffenheit weiterer Teilgebiete oder weiterer Arten und Lebensraumtypen, die erst in anderen Teilgebieten vertreten sind, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu den in Tab. 1 des Kap. 4 markierten Wirkfaktoren/Wirkfaktorgruppen, zu denen weitere Erläuterungen gegeben werden sollen:

Licht, auch: Anlockung (Wirkfaktor 5-3)

Sowohl für schutzgegenständliche, zumindest teilweise nachtaktive Arten (hier Eremit, Spanische Fahne, s. o.) wie auch für potenziell charakteristische Arten der im FFH-Gebiet geschützte Lebensraumtypen stellt sich die Frage nach einer möglichen Auswirkung von Licht. Dies betrifft insbesondere nachtaktive Arten der Insektenfauna wie etwa Nachtfalter oder bestimmte holzbewohnende Käferarten, daneben auch z. B. Fledermäuse. Beleuchtungsanlagen können Individuen nachtaktiver Arten aus Lebensräumen des Umfelds anlocken sowie u. a. Aktivitätsmuster von Arten stören und bei bestimmten Artengruppen zu verringerter Reproduktion bzw. erhöhten Mortalitätsrisiken führen (Übersicht zu Wirkungen und rechtlicher Bewertung bei HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Das gegenständliche B-Plangebiet liegt in einer Mindestentfernung von rd. 300 m (nächstgelegener Grenzbereich) zum FFH-Gebiet, wobei mit Beleuchtungsanlagen erst in etwas weiterer Entfernung innerhalb des Gebiets zu rechnen ist. Unabhängig vom konkret vorgesehenen Einsatz an Lampen und Leuchtmitteln kann für eine Beurteilung der Konflikthöhe hilfsweise auf die Tabelle bei TRAUTNER (2009) zurückgegriffen werden (Tab. 2).¹ Demnach wäre die Wirkintensität als gering und eine Anlockwirkung als i. d. R. auf migrierende/dispergierende Individuen beschränkt anzusehen („weiteres Umfeld“). Hieraus ist im vorliegenden Fall keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen mehr und insoweit keine erhebliche Beeinträchtigung im Natura 2000-Kontext zu erwarten. Dies gilt auch für den Eremiten in Bezug auf dessen Bestände im Natura 2000-Gebiet. Dennoch sollten unter allgemeinen Schutzaspekten - auch bezüglich der näher gelegenen Auegehölze und Fließgewässer von Zaber und Fürtlesbach - Maßnahmen einer umweltschonenden Beleuchtung ergriffen werden (s. auch den separat vorliegender Artenschutzfachbeitrag).

Tab. 2 *Relevante Anlockdistanzen nachtaktiver Insekten durch Lichtquellen (leicht verändert aus TRAUTNER 2009).*

Zone	Radius	Bezeichnung	maximale Wirkintensität
1	0-25 m	Leuchtquellenstandort und Nahbereich	sehr hoch sehr starke Anlockwirkung und/oder Störung von Individuen im dortigen Habitat
2	25 - 100 m	näheres Umfeld	hoch i. d. R. noch starke bis mäßige Anlockwirkung auf Individuen im nahe gelegenen Habitat
3	100 - 250 m	mittleres Umfeld	mittel Anlockwirkung auf Individuen im nahe gelegenen Habitat noch in begrenztem Maß zu erwarten, Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen sensibler Arten wahrscheinlich bzw. möglich
4	250 - 500 m	weiteres Umfeld	gering Anlockwirkung i. d. R. auf migrierende/dispergierende Individuen beschränkt; i. d. R. keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen mehr zu erwarten.
5	> 500 m	Fernbereich	sehr gering Anlockwirkung auf migrierende/dispergierende Individuen beschränkt

¹ Es ist auf den lediglich orientierenden Charakter jener Tabelle und ihr Alter hinzuweisen. Zwischenzeitlich ist eher die Tendenz zu einer kritischeren Bewertung zu erkennen und zudem ist zu berücksichtigen, dass speziell bezüglich Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (auch über den Weg der Beeinträchtigung charakteristischer Arten und damit mittelbar von Lebensraumtypen) eine hohe Aussagesicherheit erwartet wird. Eine vergleichbare neuere Grundlage liegt jedoch nicht vor. Zudem liegt die Distanz klar in einer unkritischen Klasse.

Stickstoff- /Nährstoffeintrag (Wirkfaktor 6-1)

Nährstoffeinträge (und hier primär Stickstoffverbindungen) können bereits bei relativ niedriger Belastungsrate mittel- bis langfristig zu negativen Veränderungen von Lebensräumen und Arthabitaten führen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in von Natur aus besonders nährstoffarmen Vegetationsbeständen. Als maßgebliche Kenngröße zur Bestimmung der Stickstoffempfindlichkeit natürlicher und naturnaher Lebensräume, darunter auch derjenigen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, haben sich die so genannten „Critical Loads“ für eutrophierende Stickstoffeinträge etabliert.

Für die Anwendung im Bereich der FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden zwischenzeitlich Arbeitshilfen und Leitfäden entwickelt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei das Forschungsvorhaben der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, dessen Bericht 2013 veröffentlicht wurde (BALLA et al. 2013). Inzwischen hat eine Ad-hoc-AG der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) und der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) einen „Stickstoffleitfaden für BImSchG Anlagen“ im Auftrag der Umweltministerkonferenz erstellt (2019).

Im Rahmen der Vorprüfung kann nach derzeitigem Stand bei der Beurteilung in einem ersten Schritt auf die folgende Frage abgestellt werden:

- Ist ein Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse (FFH) betroffen von einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung (Deposition) $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ (Abschneidekriterium), ggf. auch die Lebensstätte einer besonders empfindlichen Art?

Wenn dies verneint werden kann, so ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nach dem genannten Bericht regelmäßig auszuschließen, da die „zusätzliche Menge an vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen [...] bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant und damit nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit irrelevant [ist]. Das Abschneidekriterium soll für jedes einzelne Vorhaben gelten.“ [Auszug aus der Kurzfassung des Berichts von BALLA et al. 2013].

Wird das o. g. Abschneidekriterium überschritten, so ist für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung daraufhin zu prüfen, ob eine Bagatellschwelle von 3 % des Critical Loads des jeweiligen Lebensraumtyps noch eingehalten oder ggf. überschritten wird und im Rahmen einer vertieften Prüfung auch die beeinträchtigte Fläche zu bilanzieren und ggf. im Detail zu bewerten.

Die Vorbelastung im Raum liegt bei $10\text{-}15 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ für Wiesen und Weiden sowie seminaturliche Vegetation (ohne Wälder).² Die Critical Loads für Magere Flachlandmähwiesen werden im Bereich von $12\text{-}43 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ eingeordnet, die-

² Stickstoff-Hintergrunddeposition 2012-2016 nach Umweltdaten und -karten online der LUBW.

jenigen für Auwald bei $6\text{-}28 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$, für Feuchte Hochstaudenfluren bei $11\text{-}77 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$.

Nach der vorliegenden Immissionsprognose für die geplante Verzinkerei der Fa. Layher (FA. LOHMEYER 2019) werden die Bagatellmassenströme nach TA Luft (2002) für Stickstoffoxide emissionsseitig eingehalten und es wurde daher keine Ausbreitungsrechnung vorgenommen. Verkehrliche Zusatzbelastungen sind dort nicht bewertet, sollten sich aber auf den Nahbereich der bestehenden Straßen beschränken. Seitens der FA. LOHMEYER wurde im Mai 2021 die Stickstoffdeposition für das Vorhaben Layher im Rahmen einer überschlägigen Auswertung ergänzend geprüft. Die Ergebnisdarstellung ist als Anlage 2 im vorliegenden Bericht enthalten. Im Ergebnis wird das eingangs bereits genannte Abschneidekriterium am Rand des nächstgelegenen FFH-Teilgebiets mit einem Wert von $0,28\text{ }0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ bereits unterschritten. Insofern ist keine weitergehende Prüfung erforderlich.

Salz (Wirkfaktor 6-5)

Die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) führt in Bezug auf Chlorid in Bächen und Flüssen der Typen 6_K und 9.1_K (karbonatreiche Fließgewässer der Mittelgebirge bestimmter Subtypen, im Bezugsraum Übergang der beiden o. g. Typen nach der Zuordnung des Landes³) die Werte von $\leq 50 \text{ mg/l}$ für den sehr guten und von $\leq 200 \text{ mg/l}$ für einen guten ökologischen Zustand, bezogen auf das arithmetische Mittel der Werte aus drei aufeinander folgenden Jahren.

Nach dem Leitfaden zur Beurteilung von Chlorideinleitungen aus Straßen in Fließgewässerlebensräume in Rheinland-Pfalz (KIEBEL & UHL 2016) sind bei karbonatischen kalkreichen Gewässern als Schwellenwerte für Chloridkonzentrationen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Jahresmittelwert 50 mg/l (arithmetisches Mittel der Jahresmittel aus maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren), für chronische Belastungen 150 mg/l (max. 30 aufeinanderfolgende Tage) und 600 mg/l bezüglich akuter Belastungen (max. drei aufeinanderfolgende Tage) anzusehen. Die Autoren jenes Leitfadens schreiben⁴: „Zusammenfassend können nach derzeitigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraumes nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sofern [diese] Schwellenwerte eingehalten werden“.

Für die Zaber liegen Chlorid-Messwerte von der Messstelle Lauffen/Zaber (CZA018; kurz vor der Einmündung in den Neckar) vor, die in den Stichprobenwerten der drei dokumentierten Jahre von 2016-2018 im arithmetischen Mittel eine Belastung von $60,4 \text{ mg/l}$ ausweisen, bei starken Unterschieden der Einzelwerte. Rund 15 % der Stichprobenwerte ($n=39$) aus diesen Jahren liegen zwischen

³ nach Umweltdaten und -karten online der LUBW

⁴ Tab. 5, S. 17

100 und 150 mg/l.⁵ Damit liegt bereits im aktuellen Zustand - jedenfalls in jenem Abschnitt des Unterlaufs - keine lediglich geringe Belastung mehr vor, der Wert für den guten ökologischen Zustand nach OGewV wird dort allerdings eingehalten.

Die vorhabenbezogene Zusatzbelastung wird nach einer entsprechenden Beurteilung (MESSMER CONSULT 2021, s. Anhang 3) für Zeiträume mit Tausalzeinsatz bezüglich des einzuleitenden Wassers abhängig von der Niederschlagsdauer mit durchschnittlich 90 bis 440 mg/l und lt. ergänzendem Erläuterungsbericht ggf. gedrosselter Abgabe mit max. 0.1 m³/s berechnet. Es können basierend auf den dort gemachten Angaben, die eine mittlere Tausalzmenge und keine Maximalwerte zugrunde legen, jedoch auch höhere Spitzenbelastungen auftreten bzw. nicht ausgeschlossen werden.

Für die konkrete Einleitungsstelle und den flussab folgenden Abschnitt im FFH-Gebiet liegen keine Abflussmessungen und Messungen der Chloridkonzentration der Zaber vor. Am Pegel Hausen weist die Zaber einen mittleren Abfluss (MQ) von 0,75 m³/s und einen Mittelwert des niedrigsten jährlichen Abflusses (MNQ) von 0,27 m³/s auf.

Sowohl die aktuelle Belastungssituation der Zaber als auch die erwarteten Konzentrationen des abgeleiteten Wassers aus dem B-Plangebiet in Zeiträumen des Tausalzeinsatzes überschreiten teilweise die im o. g. Leitfaden zur Beurteilung von Chlorideinleitungen aus Straßen in Fließgewässerlebensräume in Rheinland-Pfalz (KIEBEL & UHL 2016) genannten Werte, unabhängig von der jeweiligen zeitlichen Dauer. Die möglichen Spitzenbelastungen im Einleitungsmedium liegen auch wesentlich über dem - allerdings als Langzeitwert angelegten - Wert für den guten ökologischen Zustand nach OGewV. In der Zaber ist die Verdünnung zu berücksichtigen.

Allerdings ist im flussab gelegenen Natura 2000-Teilgebiet entlang der Zaber kein schutzgegenständlicher Fließgewässer-Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2014) kartiert und als einzige Fließgewässerart des Anhangs II der FFH-Richtlinie die Groppe (*Cottus gobio*) festgestellt. Die Groppe gilt als relativ tolerant gegenüber einer Salinität des Wassers, da sie Fließgewässer bis in die Brackwasserregion hinein zu besiedeln vermag (vgl. u. a. DUSSLING & BERG 2001).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aufgrund der erhöhten Salzfracht sind daher nicht zu unterstellen.

Insgesamt könnte die Größenordnung der zusätzlichen, temporären Belastung durch Salz im Rahmen dieses Einzelvorhabens jedoch als nicht irrelevant für das Fließgewässer-Ökosystem der Zaber eingeschätzt werden und es wird daher empfohlen, mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

⁵ nach Umweltdaten- und Kartendienst online der LUBW

6 Fazit und Hinweise zur kumulativen Betrachtung

Das zu prüfende Projekt bzw. Vorhaben des B-Plans „Langwiesen IV“ ist nicht mit direkter Flächeninanspruchnahme innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse verbunden. Zusammenfassend wird auch keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkintensität bzw. Beeinträchtigung über andere Wirkfaktoren/ Wirkpfade erkannt, die möglicherweise erheblich im Sinne des § 34 BNatSchG sein könnten.

Daher wird fachgutachterlicherseits keine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des mit mehreren Teilflächen im Projektumfeld gelegenen Natura 2000-Gebietes 6820-311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ (FFH-Gebiet) mit seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erkannt. Weitere Prüfschritte im Natura 2000-Kontext werden nicht als erforderlich angesehen.

Den Fachgutachtern liegen keine Angaben zu weiteren in dem (großen) Natura 2000-Gebiet geplanten bzw. ggf. ohne Kohärenzsicherungsmaßnahmen realisierten Projekten vor. Aufgrund der Eigenschaften des gegenständlichen Projekts ist aber ein relevantes Summationspotenzial aus fachgutachterlicher Sicht nicht offenkundig.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

7 Zitierte Quellen

Nachfolgend werden nur im Text mit Herausgeber bzw. Autor genannte und veröffentlichte Quellen aufgeführt. Weitere Internetquellen sowie projektspezifische Berichte sind teils im Haupttext oder in Fußnoten des Textteils genannt.

- BALLA, S., UHL, R., SCHLUTOW, A., LORENTZ, H., FÖRSTER, M., BECKER, C., SCHEUSCHNER, T., KIEBEL, A., HERZOG, W., DÜRING, I., LÜTTMANN, J., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop. Endbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, 1099: 362 S.; BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn.
- BUND-/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) UND BUND-/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA), Hrsg. (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG Anlagen. - 23 S.
- DUSSLING, U., BERG, R. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S.; Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Stuttgart.
- FA. LOHMEYER (2019): Immissionsprognose Neubau Verzinkerei Layher, Cleeborn, Boschstraße 1. Mai 2019. Projekt 63859-18-04. Im Auftrag von Messmer Consult / Schwaikheim).
- FA. LOHMEYER (2021): Stickstoffdeposition Vorhaben Layher (überschlägige Auswertung, Abbildung, Stand Mai 2021).
- HUGGINS, B., SCHLACKE, S. (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten (- Natur und Recht, 18); Springer-Verlag.
- KIEBEL, A., UHL, R. (2016): Leitfaden: Beurteilung von Chlorideinleitungen aus Straßen in Fließgewässerlebensräume (LRT 3260) in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand November 2016. – FÖA Landschaftsplanung im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (11): 325-333.
- MESSMER CONSULT (2021): Tausalzbelastung Gesamtvorhaben. Stand April 2021 (2 Seiten).
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, Hrsg. (2014): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6820-311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“, bearbeitet von ILN Bühl

TRAUTNER, J. (2009): Bewertung der Erheblichkeit von Lichtauswirkungen in der FFH-VP. - In: HÖTKER, H., Red.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Expertenworkshop 27.10. bis 29.10.2009 am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm: 34-36; 213-224.

8 Anlagen

- Anlage 1: Formblatt FFH-Vorprüfung zum Neubau eines Werksgebäudes mit integrierter Verzinkerei der Wilhelm Layher GmbH & Co. KG
Bearbeitung: Viresco, Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Stand Juni 2019.⁶
- Anlage 2: Stickstoffdeposition Vorhaben Layher (überschlägige Auswertung, Abbildung, Stand Mai 2021).
Bearbeitung: Fa. Lohmeyer GmbH (Karlruhe).
- Anlage 3: Tausalzbelastung Gesamtvorhaben (Stand April 2021).
Bearbeitung: Messmer Consult (Schwaikheim).

⁶ Da unabhängig von inhaltlichen Details die Prüfung zu jenem Vorhaben und die gegenständliche zum B-Plan zum Ergebnis einer Unerheblichkeit und keinen weiteren Prüfungsanforderungen gelangen, wurde vorliegend auf die Ausfertigung eines neuen Formblatts verzichtet.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Neubau eines Werksgebäudes mit integrierter Verzinkerei der Wilhelm Layher GmbH & Co. KG	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 6820-311	Gebietsname(n) Heuchelberg und östlicher Kraichgau
1.3	Vorhabenträger	Adresse Wilhelm Layher GmbH & Co. KG Ochsenbacher Straße 56 74363 Güglingen-Eibensbach	Telefon / Fax / E-Mail (07135) 700
1.4	Gemeinde	Güglingen-Eibensbach	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.4	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Heilbronn	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Firma Wilhelm Layher GmbH & Co. KG beantragt den Bau eines Werksgebäudes mit integrierter Verzinkerei (Werk III) im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Langwiesen IV“ am Standort 74389 Cleeborn, Boschstraße 1.</p> <p>Die neue Feuerverzinkungsanlage wird über eine Durchsatzleistung von ca. 25 t/h und ca. 120.000 t/a an Rohgut verfügen und unterliegt somit dem im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführten Anlagentyp Nr. 3.9.1.1.</p> <p>Die Anlage wird außerdem nach UVPG Anlage 1, Nr. 18.5.1 als UVP-pflichtig eingeordnet.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird das Vorhaben umfassend beschrieben (siehe Anlage).</p>	
		<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Viresco Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung

Claudia Neugebauer

Auerbachshof 10f, 04416 Markkleeberg

Telefon *

(0341) 9904502

Fax *

e-mail *

Claudia.Neugebauer@viresco.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

VIRESCO
BÜRO FÜR UMWELT- &
LANDSCHAFTSPLANUNG
CLAUDIA NEUGEBAUER

15.06.2019

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
6510 Glatthaferwiese bei der KLA Brackenheim Teil 1 und Teil 2	Emission von Luftschadstoffen	
6510 Salbei-Glatthaferwiese im Gewinn Galgenberg Teil 1 und Teil 2	Emission von Luftschadstoffen	
91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide an Zaber, Wurmbach und Triebwasserkanal	Emission von Luftschadstoffen	
1163 – Groppe an Zaber und Wurmbach	Emission von Luftschadstoffen	

1984* Eremit an Zaber, Triebwasserkanal und Wurmbach	Emission von Luftschadstoffen	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	nein	keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	nein	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	nein	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	nein	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	nein	keine	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Siehe 5	Gutachten zu den Emissionen liegt vor, Grenzwerte der TA Luft für Staub, HCL und NOx werden unterschritten, Maximalgehalte der Schwermetalle Zinn und Kupfer im Rohzink kleiner 0,001 % und Cadmium kleiner 0,0003%, keine relevanten Konzentrationen im Rohgas, keine Beeinträchtigung ableitbar	
6.2.2	akustische Veränderungen	Siehe 5	Schalltechnische Untersuchung liegt vor, Richtwerte nach TA Lärm werden tags und nachts unterschritten, keine Beeinträchtigung ableitbar	
6.2.3	optische Wirkungen	Siehe 5	Abstand zum Standort 300 m bzw. 500 m, keine Beeinträchtigung ableitbar	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	nein	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	nein	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Siehe 5	Niederschlagswasser wird gereinigt, im RRB zwischengespeichert und gedrosselt in die Zaber eingeleitet, keine Beeinträchtigung ableitbar	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	nein	keine	
6.2.8	Nächtliche Außenbeleuchtung	Siehe 5	Abstand zum Standort 300 m bzw. 500 m, Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung mit warmweißen LED, UV- und quecksilberfrei mit nach unten gerichtetem Lichtkegel, keine Beeinträchtigung ableitbar	
6.3	baubedingt			

6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	nein	keine
6.3.2	Emissionen	nein	keine, die über Erdarbeiten und den Normalbetrieb der Anlage hinausgehen
6.3.3	akustische Wirkungen	nein	Keine, die über Erdarbeiten und den Normalbetrieb der Anlage hinausgehen
6.3.4			

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage



9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

WinAustal Pro V1.3.1.7

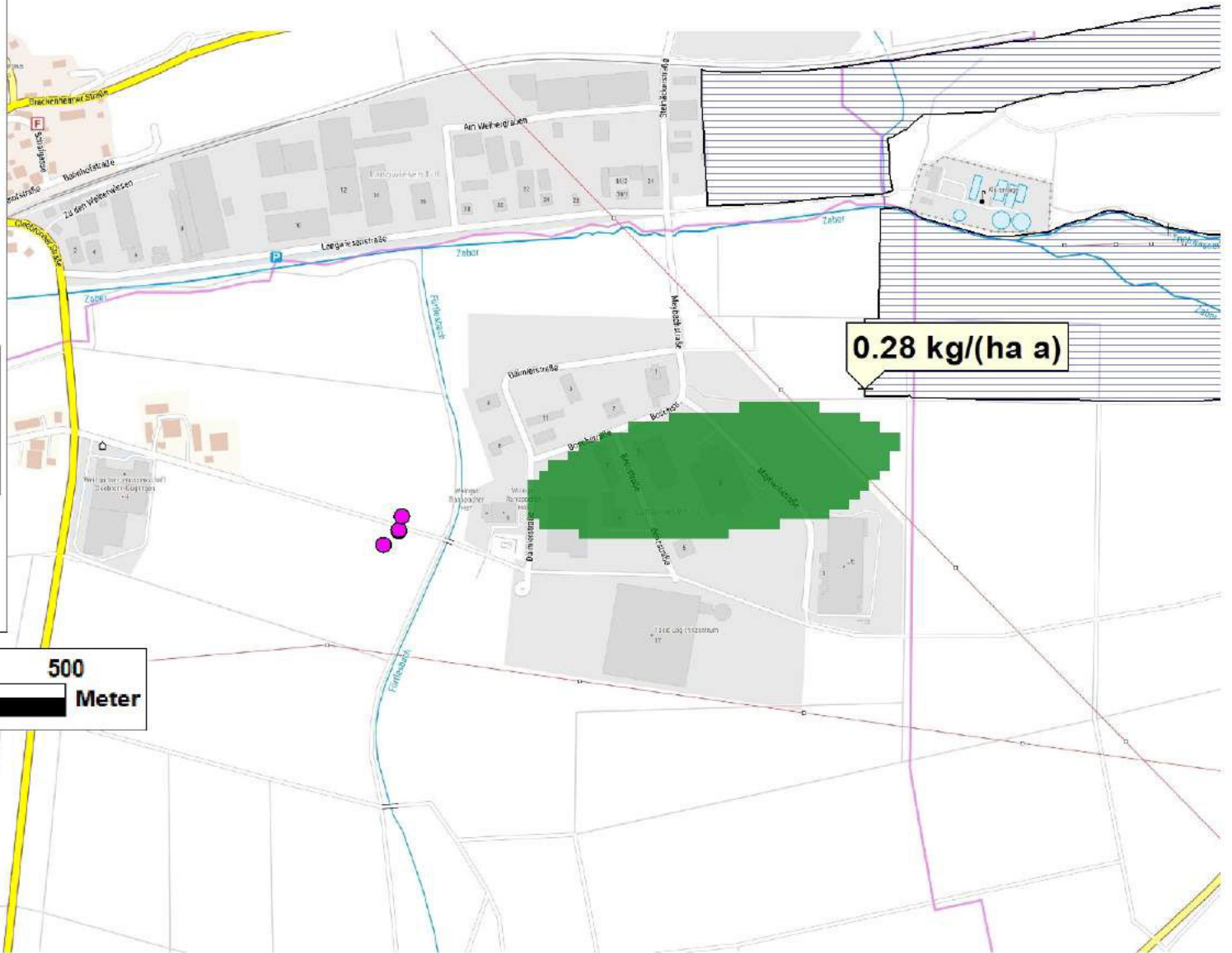
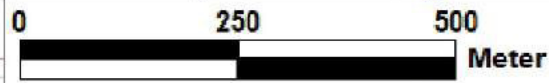
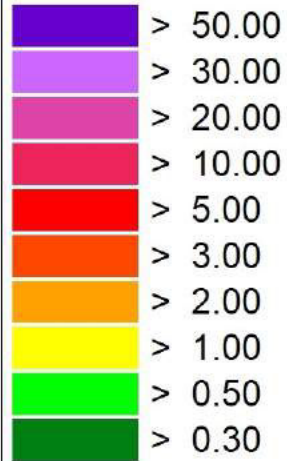
Gebietsgröße:

2912.0 m x 2912.0 m

Level: 1 (0.0-3.0m)

nDep_NO_NO2.dmna

nox, Einheit: kg/(ha a)



Tausalzbelastung Gesamtvorhaben

Salzbelastung durch Tausalz:

Sedimentationsanlagen können gelösten Salze im Oberflächenwasser nicht filtern. Die ausgebrachte Auftausalzmenge liegt heute infolge von elektronisch geregelten Dosiereinrichtungen bei 20 bis 10g/m².

Auf dem Werksgelände werden nur die stark befahrenen Verkehrsflächen durch Salzeintrag schnee- und eisfrei gehalten. Diese sind die Verkehrswege sowie die Zufahrt zum Parkhaus. Das Parkhaus selbst sowie die Lagerflächen, Parkplätze und Gehwege werden mittel Schneeschieber geräumt.

Geht man davon aus, dass auf der o.g. Verkehrsfläche von 18.420 m² pro Schneeeignis 1mal gestreut wird, liegt der Salzeintrag i.M. bei 276,3 kg.

Die Konzentration des Salzgehaltes im gesamten Oberflächenwasser, welches der Zaber zugeführt wird, wird bestimmt durch das im gesamten Gebiet abfließende Niederschlagswasser. Durch die Ableitung auf unbelasteten Flächen wird die Konzentration verringert.

Für das in die Zaber zu entwässernde Baufeld ergeben sich folgende undurchlässige Flächen:

unbelastet:

Becken	$\psi_m = 1,0$	$A_{E,b} = 3.560 \text{ m}^2$	$A_U = 3.560 \text{ m}^2$
Dächer, begrünt	$\psi_m = 0,3$	$A_{E,b} = 58.015 \text{ m}^2$	$A_U = 17.405 \text{ m}^2$
sonstige Dächer	$\psi_m = 0,9$	$A_{E,b} = 2.195 \text{ m}^2$	$A_U = 1.975 \text{ m}^2$
Parkplätze	$\psi_m = 0,75$	$A_{E,b} = 200 \text{ m}^2$	$A_U = 150 \text{ m}^2$
Gehwege	$\psi_m = 0,75$	$A_{E,b} = 1.240 \text{ m}^2$	$A_U = 930 \text{ m}^2$
Lagerfläche	$\psi_m = 0,9$	$A_{E,b} = 22.725 \text{ m}^2$	$A_U = 20.452 \text{ m}^2$
Parkhaus	$\psi_m = 0,9$	$A_{E,b} = 1.800 \text{ m}^2$	$A_U = \underline{1.620 \text{ m}^2}$
			46.092 m ²

belastet:

Verkehrswege, Asphalt	$\psi_m = 0,9$	$A_{E,b} = 17.420 \text{ m}^2$	$A_U = 15.678 \text{ m}^2$
Zufahrt zum Parkhaus	$\psi_m = 0,9$	$A_{E,b} = 1.000 \text{ m}^2$	$A_U = \underline{900 \text{ m}^2}$
			16.578 m ²

Eine geschlossene Schneedecke, die eine Streuung erforderlich macht, ist erst ab einer Schneefalldauer von 15 Minuten zu erwarten. Entsprechend der Niederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes lässt sich je nach Niederschlagsdauer der Salzgehalt ermitteln. Die Daten sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Nicht berücksichtigt wurden dabei die unbebauten und damit unbelasteten Flächen zwischen Baufeld und Zaber.

Niederschlagsdauer D min	Regenspende $r_{D,1}$ l/(s·ha)	unbelastet $V_{unbelastet}$ l	belastet $V_{belastet}$ l	V_{gesamt} l	Salzgehalt g/l
15	110,0	456.311	164.122	620.433	0,44
20	94,2	521.024	187.398	708.422	0,39
30	73,2	607.308	218.432	825.740	0,33
45	54,9	683.222	245.736	928.957	0,30
60	43,9	728.438	261.999	990.437	0,28
90	32,3	803.937	289.153	1.093.090	0,25
120	26,0	862.842	310.340	1.173.182	0,24
180	19,1	950.786	341.971	1.292.757	0,21
240	15,4	1.022.136	367.634	1.389.770	0,20
360	11,3	1.125.014	404.636	1.529.649	0,18
540	8,3	1.239.506	445.816	1.685.322	0,16
720	6,7	1.334.087	479.834	1.813.920	0,15
1080	4,9	1.463.513	526.385	1.989.898	0,14
1440	4,0	1.592.940	572.936	2.165.875	0,13
2880	2,4	1.911.527	687.523	2.599.050	0,11
4320	1,8	2.150.468	773.463	2.923.932	0,09

Tab. 1: Salzgehalt in Abhängigkeit der Niederschlagsdauer